



Mietvertrag

für die Nutzung des Sportheims in der „HF-Arena“, Wendinger Straße, Freudenberg

1) Veranstalter / Organisation

Name / Firma: _____

gfls. vertreten durch: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ gfls. mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

2) Art der Veranstaltung

Name/Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Voraussichtliche Personenzahl: _____

3) Termin

Datum: _____

Übernahme am: _____

Übergabe besenrein am: _____ (bis 11 Uhr)

4) Ausstattung:

Folgende Geräte / Ausstattungsgegenstände werden benötigt:

Musikanlage: Beamer:

5) Anerkennung der Gebühren- und Benutzungsordnung:

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Sportheim des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V. ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Sie wurde dem Unterzeichnenden ausgehändigt. Der Unterzeichnende erkennt die daraus entstehenden Kosten an und haftet für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Werden zusätzlich zu diesem Mietvertrag Räumlichkeiten oder Ausstattungsgegenstände benötigt, so erfolgt eine Nachberechnung seitens des Vermieters.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift Mieter

Stempel / Unterschrift Vermieter

Miet- und Benutzungsordnung

für die Nutzung des Sportheims in der „HF-Arena“, Wendinger Straße, Freudenberg

§ 1 Allgemeines:

Das Sportheim des SV Fortuna Freudenberg ist Eigentum des Vereins SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V. Seine Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.

Das Sportheim wird vom Verein betrieben und verwaltet. Der Verein SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V. wird im Folgenden als „Vermieterin“ bezeichnet. Das Sportheim wird nach freiem Ermessen des Vereins vermietet. Eine Überlassung der Räume ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen im Sportheim oder am Sportplatz eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen des Vereins schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2 Vertragsgegenstand und Mietvertrag:

Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Sportheim des SV Fortuna Freudenberg. Die Überlassung der Räume und Einrichtung bedarf eines schriftlichen Mietvertrags. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Vermieterin unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume des Sportheims besteht erst, wenn der Mietvertrag von der Vermieterin und dem Mieter unterzeichnet beim Verein vorliegt.

Der Mieter verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

Die Miet- und Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung sind ordentliche Bestandteile des Mietvertrags. Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin dürfen vom Mieter keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

Das Mietobjekt darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Mietobjekts an Dritte.

§ 3 Mieten/Veranstalter

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung es Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

§ 4 Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggfls. Nachforderungen der Vermieterin bzw. Dritter zur Folge. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit der Vermieterin vor Abschluss des Mietvertrags zu vereinbaren.

§ 5 Benutzungsentgelt und Getränkeregelung

Das Benutzungsentgelt für den Gastraum, die Einrichtung sowie weitere Leistungen ergeben sich aus der aktuell gültigen Entgeltordnung. Bei Schlüsselübergabe hat der Mieter eine Kautions von 150,- Euro in bar an den Hausverwalter zu zahlen, die bei Erstellung der Endabrechnung verrechnet wird.

Miet- und Benutzungsordnung

§ 6 Programm und Ablauf der Veranstaltung:

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags, spätestens aber 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit der Vermieterin den gesamten Ablauf der Veranstaltung vorzubesprechen und das Programm bekanntzugeben. Ergibt sich gegenüber dem Mietvertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten.

Die Benutzung der technischen Einrichtungen des Hauses erfordert die Einweisung vor der Veranstaltung durch die Vermieterin.

§ 7 Zustand und Behandlung des Mietobjektes

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung der Vermieterin im Sportheim aufstellen.

Die Kostenerstattung bei Abnahme von Strom, Wasser o.ä. bleibt vorbehalten.

Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der Mietdauer rest- und rückstandslos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausgeschlossen.

Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.

§ 8 Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Maßgeblich sind hierfür die Bestimmungen der Stadtverordnung über das Anschlagswesen.

Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf deren vorherige Zustimmung.

§ 9 Steuern und Genehmigungen

Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, für alle Einnahmen der Veranstaltungen Mehrwertsteuer zu entrichten, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und GEMA-Gebühren, GVL-Gebühren, Künstleraltersversorgungsabgaben, Ausländerlohnsteuer etc. termingerecht zu entrichten.

Für Veranstaltungen, die länger als 1.00 Uhr nachts dauern ist vom Mieter beim Ordnungsamt der Stadt Freudenberg ein Sperrzeitenkürzungsantrag einzureichen. Der Genehmigungsbescheid ist der Vermieterin unaufgefordert vorzuzeigen.

Soweit nach § 19 LStVg erforderlich ist die Veranstaltung rechtzeitig schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Stadt Freudenberg anzuzeigen.

Miet- und Benutzungsordnung

§ 10 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze verantwortlich.

Insbesondere hat der Mieter für einen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den gemieteten Räumen erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen.

§ 11 Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrags nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Die gilt auch für Schäden, die während Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte, Besucher oder sonstigen Dritte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie von Dritten geltend gemacht werden können, frei.

Die Vermieterin kann zur Deckung vorstehender Haftungsgründe und für ihre sonstigen Vertragsansprüche eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

§ 12 Ausfall der Veranstaltung

Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er vom Mietvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis zu einer Woche vor der Veranstaltung 50 %
- danach 100 % des Nutzungsentgeltes zuzüglich der der Vermieterin entstandenen Kosten. Sollte der Raum anderweitig vermietet werden, sind nur die der Vermieter tatsächlich entstandenen Kosten durch den Mieter zu ersetzen.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt der Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solche gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter, etwa

- wenn die vom Mieter zu erbringende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wurde
- wenn die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde
- wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins zu befürchten ist.
- wenn die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

Miet- und Benutzungsordnung

Die Vermieterin ist ferner berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn

- Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen
- die Vermieterin die Räume aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen für eine im überwiegenden Vereinsinteresse liegende Veranstaltung selbst benötigt.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist der Verein SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V. dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt von der Vermieterin nicht zu vertreten, so ist sie dem Mieter nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 14 Fristlose Kündigung

Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mieters gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungsordnung kann die Vermieterin das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.
Postfach 1126, 57251 Freudenberg
Internet: www.fortuna-freudenberg.de
E-Mail: info@fortuna-freudenberg.de

Verantwortlich:
Karsten Klappert, 1. Vorsitzender

Hausverwalter und Ansprechpartner für Vermietungen:
Roman Janusch
Hammerweg 15, 57258 Freudenberg
Telefon: 0176/51140997
E-Mail: r.janusch@fortuna-freudenberg.de

Entgeltordnung

für die Nutzung des Sportheims in der „HF-Arena“, Wendinger Straße, Freudenberg

Benutzungsentgelte	Preis (inkl. MwSt)
Benutzungsentgelt für Nichtmitglieder	275,- Euro
Benutzungsentgelt für Mitglieder	165,- Euro
Nutzung der Musikanlage	70,- Euro
Vortagsmiete (ab 17 Uhr)	50,- Euro
Endreinigung	60,- Euro
Kaution	150,- Euro (wird bei Erstellung der Endabrechnung verrechnet)

Getränke	Preis (inkl. MwSt)
Krombacher Pils 50 l Fass	154,70 Euro
Krombacher Pils 30 l Fass	95,20 Euro